

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT

BREMEN,

vertreten durch die **Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport**
handelnd im fachpolitischen Auftrag der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

und dem

Verein für Neue Arbeit in Bremerhaven e. V., Surfelfstraße 29, 27576 Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung für 2018 in Anlehnung an § 75 (3) SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der Verein für Neue Arbeit e. V. in Bremerhaven - im folgenden Einrichtungsträger genannt - nach § 53 f SGB XII in Verbindung mit § 55 f. SGB IX in der **Tagesstätte** für seelisch behinderte, erwachsene Menschen "**Boje**", Bürgermeister-Smidt-Str. 129, 27568 Bremerhaven, erbringt.
- 1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 in der jeweils aktuellsten Fassung finden hier Anwendung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Leistungsgrundlage ist der erarbeitete und von Ihnen bestätigte **Leistungstyp 11**, der als Anlage (Vertragsbestandteil) beigelegt ist.

3. Leistungsentgelt

Für den Betrieb der Tagesstätte beträgt die Gesamtvergütung **pauschal**:

Für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2018 € 244.972,--,

zahlbar in 12 monatlichen Raten à € 20.414,33,

für die Zeit ab 01.01.2019 jährlich € 280.336,--

zahlbar in 12 monatlichen Raten à € 23.361,33.

Beschäftigungsprämien sind in der Gesamtvergütung enthalten.

4. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 1. Januar 2018 auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über die Leistungsentgelte bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

5. Prüfung / Dokumentation

5.1 Der Träger dokumentiert wie bisher

- über eine Halbjahresliste die Gesamtanzahl der Besucherinnen und Besucher
- über eine Namensliste quartalsweise die Anzahl der Besucherinnen und Besucher
- beschäftigtes Personal des Vorjahres

(jeweils auf den bekannten Vordrucken)

5.2 Ergänzend erstellt der Tagesstättenträger einen Jahresbericht, in dem er alle regelmäßigen Angebote zur Tages- und Kontaktgestaltung wie Beschäftigungsangebote, Mahlzeitenversorgung, Angebote zur Freizeitgestaltung und Kontaktfindung dokumentiert (im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII).

6. Sonstiges

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften

des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen im September 2018

**Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport**
im Auftrag

Einrichtungsträger

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen,
Integration und Sport
Bat
00-

VEREIN FÜR NEUE ARBEIT
IN BREMERHAVEN E. V.

Anlage: Leistungstyp 11 (in der Fassung vom 22.06.2018)